

# **Wilderei im Büdinger Wald**

von Dr. Walter Nieß

bearbeitet und herausgegeben von der  
Geschichtswerkstatt Büdingen  
Joachim Cott  
Schlossgasse 10, 63654 Büdingen  
Tel. 06042/952334  
info@jungborn-buedingen.de  
www.geschichtswerkstatt-buedingen.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des  
Verfassers und der Geschichtswerkstatt Büdingen.

## **Inhalt**

- 1 Einleitung
- 4 Die Wilderei im Büdinger Wald vom 17. bis zum 18. Jahrhundert
- 22 Die Wilderei im 19. und 20. Jahrhundert
- 70 Jagdübel im Großherzogtum Hessen
- 89 Unter schwerem Verdacht
- 93 Berichte des Fürsten Otto Friedrich zu Ysenburg und Büdingen
- 96 Ausklang
- 98 Wilderei im Büdinger Wald, Zweite erweiterte Auflage
- 104 Feuergefecht am Bruch German - Waldensberg, 6. Mai 1920
- 110 Nachwort zur zweiten Auflage

## Einleitung

Bereits in dem ältesten Gesetz, welches die Jagd und das Forstwesen betreffend im Büdinger Wald erlassen worden war, dem „Weistum des Büdinger Waldes von 1380“ (Fürstliches Archiv Büdingen), werden Strafen für das Wildern im Büdinger Wald festgehalten. In diesem Gesetz wird einem Schlingensteller - „druer“ genannt - der Verlust der rechten Hand und einem Wilderer, welcher unberechtigt Hasen jagt - „hasenluszer“ genannt - der Verlust des rechten Daumens angedroht.

Jagdpersonal, das sich unterstand, ohne Auftrag im Büdinger Wald zu jagen, sollte für die widerrechtliche Erlegung eines Hirsches einen Ochsen und 15 Pfund Pfennige den Förstern zur Buße geben. Für ein weibliches Stück Rotwild sollte eine Geiß und 5 Pfund Pfennige den Förstern zur Strafe gegeben werden. Für einen Hasen widerrechtlich zu erlegen, wurde die Strafe von 3 Pfund Pfennigen und jedem Förster 20 Pfennig zusätzlich als Strafe angedroht. Die Gesetzesübertreter mussten also eine Naturalabgabe in Form von Vieh an den Landesherrn und den Forst- und Jagdbeamten eine Art Anzeigeprämie in Geld bezahlen. Ein Nachweis, dass solche Strafen wirklich verlangt wurden, ist bisher nicht möglich gewesen. Es dürfte sich hier um Passagen eines wesentlich älteren Gesetzestextes handeln, welche im Jahre 1380 traditionsgemäß zu Papier gebracht wurden.

Ortega y Gasset kommt in seinen Meditationen „Über die Jagd“ auch auf die Wilderei zu sprechen und gibt dabei einen kurzen Bericht über unmenschliche Strafen, die in verschiedenen Staaten verhängt worden waren:

Die Strafe für den Frevel am Wild war im frühen Mittelalter noch nicht so streng, wie sie es später wurde, als sich die Eigentumsrechte am Boden immer schärfer entwickelt hatten. Vor dem 14. Jahrhundert galten im allgemeinen nur Geldbußen, und Leibesstrafen kamen selten vor. „Um Wild verwirkt niemand seinen Leib“, lesen wir noch im Sachsenspiegel (1254), worin wir noch einen Rest jener Achtung sehen, die man dem Volksbewusstsein vom allgemeinen Jagdrecht entgegenbrachte, indem man festsetzte, dass gegen einen Wilddieb nicht peinlich verfahren werden dürfte. Die Strafen für das eigentliche Wildern wurden aber in der Folge unmenschlich hart.

Kurfürst Moritz von Sachsen ließ einen Wilderer auf einen Hirsch binden und hetzte diesen mit Hunden in den Wald. Herzog Ulrich von

Württemberg gab im Jahre 1517 Folgendes bekannt: „Jedem, wer der sei, der mit Büchsen, Armbrust oder dergleichen Geschöß in des Herzog Gejägde und Wildbännen, in Hölzern oder sonst zu Feld, an Orten, zum Waidwerk geschickt, außerhalb rechter Straße, oder sonst verdächtig gehen oder wandeln würde, ob er gleich nicht schieße, dem sollen beide Augen ausgestochen werden.“ Wilhelm IV. von Hessen verordnete im Jahre 1567, dass die Wilderer gefangen werden sollten „wie die wilden Säue und an den Galgen gehenkt, so auf der hohen Warte steht, damit des Abführens halber nicht wieder eine Disputation einfalle wie zuvor.“ Philipp von Hessen strafte mit der Wippe und dem Strang. Ein Bauer aus Helso hatte im Jahre 1562 drei Hirsche geschossen, er war beim Zerwirken ergriffen worden und wurde ohne Weiteres an einer Eiche aufgehängt.

Ein grauenvolles Marterinstrument war die Wildererkappe, die dem zur Schanzarbeit verurteilten an den Kopf geschlossen wurde und aus einem eisernen Reifen mit einem Hirschgeweih bestand. Sie war ganz allgemein in Anwendung, und der Herzog von Württemberg bestimmte 1737 als Strafe derer, „welche diebischer Weise Wild geschossen haben“, das Abhauen der rechten Hand, mindestens aber öffentliche Arbeit „mit aufgesetzter Wildererkappe“, bei Rückfall Aufhängen am Galgen.

Mit am grausamsten aber gebärdeten sich manche Kirchenfürsten. So zeichneten sich beispielsweise die Würzburger Bischöfe im 14. und 15. Jahrhundert durch besonders schwere Strafen aus, mit denen sie den Wildfrevel ahndeten: dem Hasenluszer ließen sie die **Netze** auf dem Rücken verbrennen, einem Schlingensteller ward der rechte Daumen, einem Fallensteller der rechte Fuß abgehauen (Ortega y Gasset, Jose“ „Über die Jagd“ - Rowohlt 1957, S. 114 ff.).

Solch harten Strafen sind im Büdinger Land nicht verhängt worden, jedenfalls hat sich bis heute noch keinerlei Hinweis hierzu finden lassen. Das Auftreten von Wilderern im Büdinger Wald und den angrenzenden Markwaldungen, die unter der Forst- und Jagdregie der Grafen, bzw. Fürsten von Ysenburg und Büdingen standen, wurde mit Häufung - abgesehen von Einzelfällen, die meist durch Irrungen in der Auffassung über das Jagdrecht in verschiedenen Jagdgebieten verursacht waren - erst im 17. Jahrhundert aktenkundig. Vor allem handelte es sich dabei um Übertretungen der Jagdgesetze durch Einzelpersonen oder Personengruppen, welche um der persönlichen Bereicherung willen oder auch aus Leidenschaft dem dunklen Trieb der Wilderei nachgingen.

Die Hauptkämpfe um das Jagdregal, also das Jagdrecht und dessen Ausübung an sich, waren im 18. Jahrhundert. Es waren im Wesentlichen weniger Wildererfälle als Rechtsirrtümer von Gemeinden oder Einzelpersonen, die auf ihrem Grund und Boden das Jagdrecht zu besitzen glaubten. Oft waren es auch Einzelpersonen aus dem Gebiet oder der Umgebung Ysenburgischer Jagdnachbarn oder der Stadt Gelnhausen, die in Erinnerung an bereits ausgetragene Rechtshändel annahmen, ihrer Jagdleidenschaft im Büdinger Wald frönen zu können. Nicht zuletzt waren es auch Notzeiten nach den großen Kriegen, Einquartierungen und Hungersnöte, welche die ländliche Bevölkerung zu Übergriffen auf das scheinbar herrenlose Wild verleiteten. Letztlich waren es auch die Gesetze und die Ausübung der Jagd durch die Berechtigten, welche zu einer großen Unzufriedenheit des Bauernstandes und zu einer fast jagdfeindlichen Haltung der Bevölkerung führten. Im Untergrund mag auch noch die Forderung des Landvolkes der Bauernkriege des 16. Jahrhunderts, die für Bauern die Freiheit der Jagd und Fischerei vorgesehen hatte, wach gewesen sein.

Die Französische Revolution von 1789 stellte ähnliche Forderungen nach freier Jagdausübung, Forderungen, die letztlich unter dem Druck der Landbevölkerung im Jahre 1848 durch die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden zum Teil legalisiert wurden. Nur zu oft glaubte die Landbevölkerung, aus diesen Entwicklungen das Recht zur Eigeninitiative - man ging einfach jagen - ableiten zu können. So entstanden auch im Büdinger Wald die traurig-sagenhaften Gestalten der „Wilprets Knapper“, die öfters Gegenstand der Unterhaltung der Bevölkerung waren.

Die Geschichten des „Johannes (Bückler) aus dem Wald“, auch „Schinderhannes“ genannt (+21. November 1803) und des Matthäus Klostermaier, vulgo „der Bayrische Hiasl“ (1736 - 1771) gingen von Mund zu Mund, ja regten zu Volksliedern und Kraftsprüchen an wie:

Das Wild auf weiter Erde  
is freies Eigentum,  
drum laß i mi net hindern,  
denn wers net schiaßt, war dumm.

Diese Vorstellungen begeisterten nur zu oft die Jugend des Landes im negativen Sinne. Die Kehrseite dieser Medaille war sehr viel unromantischer. Das Forst- und Jagdpersonal war auf den Staat oder den

Landesherrn vereidigt und musste in turbulenten Zeiten, oft unter Einsatz seines Lebens, Gesetz und Ordnung aufrecht erhalten. So zeichneten sich im Verlauf der Jahre 1800 bis heute hauptsächlich die Jahre 1840 bis 1850 durch ein verhältnismäßig hohes Anwachsen der Wilderei im Büdinger Land aus. War in den übrigen Jahren, von 1800 bis 1840 und von 1850 bis 1920, nur eine Begegnung zwischen Jagdschutzpersonal und Wilderern im Jahr - in vielen Jahren auch gar keine - vorgekommen, so stieg in den Jahren von 1840 bis 1850 die Zahl der Zusammenstöße auf maximal 30 an. Insgesamt wird in diesen Jahren von über 80 Wildererfällen berichtet. Wie hoch die Dunkelziffer gewesen ist, wagte man nicht zu schätzen. Sicherlich waren hier „Schinderhannes“ und „Bayrischer Hiasl“ Vorbilder einheimischer Wilderer.

Das Fürstlich Ysenburg und Büdingische Gesamtarchiv in Büdingen und Birstein birgt eine Fülle von aktenkundigen Berichten im und um den Bereich des Büdinger Waldes, welche die Wilddieberei zum Gegenstand haben. Diese, wie auch andere, zum Teil auch in früheren Jahren gedruckte Quellen, wurden von dem Verfasser benutzt, um einen Bericht über die Wilderei im Büdinger Wald zu geben. Dabei wurden die Namen der Personen, welche im Verlauf der Geschichte mit dem Gesetz in Konflikt kamen, verständlicherweise geändert. Auf ein Angeben der Quellen wurde bewusst verzichtet. Wo solche nicht besonders aus literaturrechtlichen Gründen angegeben wurden, ist das Material zu dieser Abhandlung in den genannten Archiven aufgefunden worden. Auf den nachfolgenden Seiten sollen nur die interessantesten Einzelheiten über die Wilderei, zum Teil in Originalberichten der Jagdschutzbeamten, geschildert werden.

### **Die Wilderei im Büdinger Wald vom 17. bis zum 18. Jahrhundert**

Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung der Wilderei sind zwar schon sehr früh erlassen worden; Strafen und Tatbestände der Wilderei werden jedoch erst im 16. Jahrhundert häufiger aktenkundig.

Ein Reichstagsbeschluss von 1536 beschränkte den Gebrauch des Feuergewehres wegen der bösen mörderischen Taten, Schäden und Nachteile, den diese Büchsen anrichteten. Dabei ist der Wilddiebstahl nicht besonders erwähnt, doch hatte man ihn sicherlich auch im Auge. Aufgrund dieses Beschlusses verbot der Landgraf von Hessen

Landesbewohnern, Büchsen zu führen. Sie mussten diese alle in den Pfarrkirchen abliefern. Auch Reisende durften in Hessen keine Gewehre mit sich führen. Nur in den hessischen Städten wurden die Büchsen den Schützengesellschaften zum Gesellschaftsschießen belassen.

Die Übertretung der Jagdgesetze, insbesondere das widerrechtliche Erlegen und Aneignen von Wild, wird von alters her unter dem Begriff „Wilderei“ zusammengefasst. Frevel an „Hohem Wild“ wurde härter bestraft als Frevel an „Kleinem Waidwerk“.

Je mehr sich indessen die Flinte durchsetzte, wodurch die übrigen Jagdmethoden eingeschränkt wurden, desto mehr schwand der Unterschied in der Bestrafung der Frevel an „Hohem und an Niederm Waidwerk“. Trotzdem in der Grafschaft Ysenburg-Büdingen schon sehr früh ausführliche Jagdgesetze erlassen wurden, ist deren Beachtung nur langsam durchgesetzt worden. In Sonderheit hatte Graf Wolfgang Ernst mit Beginn des 17. Jahrhunderts das Forst- und Jagdwesen mit Gesetzen und Verordnungen geregelt. Daher finden wir auch seit seiner Zeit eine Reihe von Berichten von Übertretungen dieser Jagdgesetze in den Akten verzeichnet. Sie werfen verschiedene Schlaglichter auf die damalige Wilderei.

Am 13. Juli 1600 schrieb Graf Wolfgang Ernst an Balthasar Philipp von Merlau, genannt Behem zu Ursel, seine Bauern und Wildschützen hätten in seinem Hegwald ein Schwein geschossen, sowie ein Reh gehetzt. Er bitte, dies zu unterlassen. Behem berichtete daraufhin, es habe sich um eine Jagd seines Veters auf dessen Grund und Boden gehandelt, also in einem Gebiet, für das seine Familie auch das Jagdrecht beanspruche. Graf Wolfgang Ernst hat dies scheinbar akzeptiert, denn die Akten schweigen über Weiterungen dieses Vorfalles.

In der Folgezeit kamen scheinbar noch kleinere Jagdvergehen einiger Untertanen vor. So bestrafte z. B. Jägermeister Junker von Salfeld im Jahre 1603 einen Mann aus Rinderbügen, als dieser beim Schießen eines Reihers ertappt wurde. Im Jahre 1609 wurde Konrad H.'s Sohn zu Schlierbach wegen Schießens von Tauben verurteilt.

Insbesondere waren es Gelnhäuser Bürger, die immer wieder beim Wildern im Büdinger Wald ertappt wurden. Der Ysenburgische Forstmeister Adam Ulrich von Burghausen traf 1610 den Metzger C. auf der Reffenstraße im Büdinger Wald an, als dieser mit drei Kälbern und

drei Hunden dort herzog und einen großen Lärm machte. Ein Förster und Forstmeister von Burghausen geboten Ruhe, dabei wurde ein angreifender Hund erschossen. Weitere Gelnhäuser Bürger liefen dazu und es kam zu Tötlichkeiten. Die Ysenburgischen Beamten konnten nur mit Mühe die Ruhe wieder herstellen.

Aus dem Jahre 1616 ist ein weiterer interessanter Fall berichtet: Peter R. aus Wittgenborn war wegen verdächtigen Wildschießens gefänglich eingezogen worden. Bei der Verhaftung war er allerdings nicht in Wittgenborn anzutreffen. Später, am 20. April 1616, schrieb er aus der Haft an den Grafen Wolfgang Ernst, dass er arm und krank im Gefängnis säße. Er sei noch im vergangenen Jahr bei dem Junker Burghard von Rüdighelm als Ackerknecht gewesen und habe anderthalb Jahre treu gedient. Da er so schwach gewesen sei, habe er nicht mit seinem Herrn nach Oldenburg gehen können. Er lebe nun bei seinen Kindern in Wittgenborn. Er sei bei dem Rat und Amtmann von Lautern in Spielberg beschuldigt worden, mit einem Wirtheimer, welcher aus der Haft in Orb entflohen sei, im Büdinger Wald gewildert zu haben. Auch beim Wirt in Wirtheim habe er als Ackerknecht gedient und auch dort nichts Schlechtes getan. Er habe zeitlebens noch nie geschossen, auch nie eine Büchse gehabt.

Am 7. Mai berichtete Amtmann von Lauter, warum R. gefangen säße. Er war durch die Aussage eines gewissen St. aus Bad Orb stark belastet worden. Am 9. Mai baten die Brüder R.'s nunmehr um die Freilassung ihres Bruders Peter. Er wurde daraufhin am 10. Mai 1616 nach Meerholz geführt und dort verhört. Er hatte nun schon vier Wochen in Wächtersbach gesessen. Bei dem Verhör bestritt er die Aussage des St. Er habe kein Gewehr und könne gar nicht schießen. Er habe auch kein Stück vom Reh gesehen. Auch habe er St. nie auf der Kerb in Wittgenborn gesehen.

Michel Dietrich, der Weißgerber von Gelnhausen, sagte jedoch am 21. Mai aus, Peter R. von Wittgenborn habe ihm vor zwei Jahren eine Hirsch- und eine Rehhaut und vor einem Jahr nochmals eine Hirsch- und eine Rehhaut gebracht. Auf Befragen habe er gesagt, er verkaufe sie nicht, er selber habe sie in Wirtheim gekauft und sie seien auf Ysenburger Gebiet geschossen worden.

R. wurde am 22. Mai abermals verhört. Zur Debatte stand: Warum er bei der Festnahme in Wittgenborn geflohen sei und wer ihn gewarnt habe.